

## Versorgungsfreibetrag

Von Versorgungsbezügen bleibt derzeit noch ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag, der **Versorgungsfreibetrag**, sowie ein **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei** (§ 19 Abs. 2 S. 1 EStG – siehe unten). Der Versorgungsfreibetrag hat nur noch begrenzte Zeit Geltung: Das Alterseinkünftegesetz, gültig ab 01.01.2005, regelt, dass der Versorgungsfreibetrag über einen Zeitraum von 35 Jahren im gleichen Maße wie der Anstieg des Besteuerungsanteils der Renten abgeschmolzen wird. Ab dem Jahr 2040 wird es für Neuzugänge bei den Versorgungsempfängern den Versorgungsfreibetrag nicht mehr geben, andererseits werden Sozialversicherungsrenten ab diesem Zeitpunkt voll versteuert.

Der Versorgungsfreibetrag war zum Ausgleich der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen eingeführt und mehrfach erhöht worden; er verliert seine Rechtfertigung, wenn im Endzustand der neuen Rentenbesteuerung die Renten zu 100 Prozent nachgelagert besteuert werden. Die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sieht die Umstellung auf das neue Besteuerungssystem sowohl aus Gründen der Sozialverträglichkeit als auch aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht in einem Schritt, sondern abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren vor. Nach einem Einstieg mit einem steuerpflichtigen Anteil von 50 Prozent der Renten im Erstjahr 2005 steigt der Besteuerungsanteil der Renten Jahr für Jahr für jeden jeweils neu hinzukommenden Rentener Jahrgang, bis im Jahr 2040 100 Prozent erreicht sind. Der Versorgungsfreibetrag muss grundsätzlich in gleichem Maße abgeschmolzen werden, denn die gleichheitswidrige Begünstigung der Renten bei deren Besteuerung verringert sich mit jedem Jahr und damit auch der Bedarf, bei den Versorgungsbezügen im bisherigen Umfang auszugleichen.

Der maßgebende Prozentsatz für den steuerfreien Teil der Versorgungsbezüge und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bestimmen sich ab 2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Sie verringern für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang.

**Ab 2005 ist der Arbeitnehmerpauschbetrag bei Versorgungsbezügen nicht mehr anzuwenden. Stattdessen wird – wie auch bei den Renten – ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR berücksichtigt. Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird dem Versorgungsfreibetrag ein Zuschlag hinzugerechnet (s. o.), der für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang ebenfalls abgeschmolzen wird.**

### § 19 (2) EStG

*Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei.*

*Versorgungsbezüge sind*

1. *das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug*
  - a. *auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,*
  - b. *nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften*

*oder*

2. *in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst*

Seite 1

dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag			in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag	
bis 2005	40,0%	3.000 €	900 €	2023	13,6%	1.020 €	306 €
ab 2006	38,4%	2.880 €	864 €	2024	12,8%	960 €	288 €
2007	36,8%	2.760 €	828 €	2025	12,0%	900 €	270 €
2008	35,2%	2.640 €	792 €	2026	11,2%	840 €	252 €
2009	33,6%	2.520 €	756 €	2027	10,4%	780 €	234 €
2010	32,0%	2.400 €	720 €	2028	9,6%	720 €	216 €
2011	30,4%	2.280 €	684 €	2029	8,8%	660 €	198 €
2012	28,8%	2.160 €	648 €	2030	8,0%	600 €	180 €
2013	27,2%	2.040 €	612 €	2031	7,2%	540 €	162 €
2014	25,6%	1.920 €	576 €	2032	6,4%	480 €	144 €
2015	24,0%	1.800 €	540 €	2033	5,6%	420 €	126 €
2016	22,4%	1.680 €	504 €	2034	4,8%	360 €	108 €
2017	20,8%	1.560 €	468 €	2035	4,0%	300 €	90 €
2018	19,2%	1.440 €	432 €	2036	3,2%	240 €	72 €
2019	17,6%	1.320 €	396 €	2037	2,4%	180 €	54 €
2020	16,0%	1.200 €	360 €	2038	1,6%	120 €	36 €
2021	15,2%	1.140 €	342 €	2039	0,8%	60 €	18 €
2022	14,4%	1.080 €	324 €	2040	0,0%	0 €	0 €